

Satzung des Kreisverbands Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Präambel

Wir, die Mitglieder des Kreisverbands Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bekennen uns ausdrücklich zu den Grundwerten ökologischer Nachhaltigkeit, sozialer Gerechtigkeit, demokratischer Teilhabe sowie einer aktiven und friedensorientierten Außenpolitik. Unser politisches Handeln ist geprägt von einem tiefen Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Menschen unserer Gegenwart und den kommenden Generationen. Unser Engagement erschöpft sich nicht in der parlamentarischen Arbeit und der Beteiligung an Wahlen, sondern umfasst auch zivilgesellschaftliches Wirken, lokale Bündnisse sowie kontinuierliche Bildungs- und Aufklärungsarbeit. Dabei legen wir besonderen Wert auf Transparenz, Diversität, Geschlechtergerechtigkeit sowie eine lebendige und offene innerparteiliche Diskussionskultur.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband ist eine organisatorische Untergliederung des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern.
 - (2) Der Kreisverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen (kurz: GRÜNE Straubing-Bogen)“
 - (3) Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Straubing sowie des Landkreises Straubing-Bogen.
 - (4) Der Sitz des Kreisverbands ist Straubing.
-

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Kreisverband erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilhabe an der politischen Willensbildung. Dies erfolgt insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in den Programmen niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbands kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, keiner anderen politischen Partei angehört und die Grundsätze sowie das politische Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist hierfür nicht erforderlich.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand.

(2) Die Entscheidung, ob ein*e Bewerber*in als Mitglied aufgenommen wird, muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen, sonst gilt der*die Bewerber*in als aufgenommen.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Antrages kann der*die Bewerber*in innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Kreisversammlung Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.

(4) Gegen die Ablehnung durch die Kreisversammlung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesschiedsgericht angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Kreisverband ist jederzeit möglich. Er bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. Der Austritt wird mit dem Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Ausschluss aus dem Kreisverband kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt oder der Partei in schwerwiegender Weise Schaden zufügt. Ein schädigendes Verhalten kann insbesondere dann angenommen werden, wenn ein Mitglied ohne Zustimmung des Vorstands auf einer parteipolitisch konkurrierenden Liste kandidiert. Ein Ausschluss kann nur auf Antrag des Kreisvorstands oder der Kreisversammlung ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

(4) Der Kreisvorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Betrag nicht zahlen. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht:

1. an allen Versammlungen des Kreisverbands, den Sitzungen von Arbeitsgemeinschaften und an Parteitagen teilzunehmen;
2. Anträge einzubringen und sich selbst zu partiinternen Wahlen als Kandidat*in aufzustellen zu lassen;
3. sich mit anderen Mitgliedern in themenbezogenen Fach- oder Arbeitsgruppen zu organisieren;
4. aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb des Kreisverbands mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die in den Parteiprogrammen festgelegten Grundsätze sowie die durch die Parteiorgane gefassten Beschlüsse zu respektieren und mitzutragen;
 2. den in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag regelmäßig und fristgerecht zu entrichten;
 3. sich im partiinternen Umgang an die Grundsätze eines solidarischen, respektvollen und demokratischen Miteinanders zu halten.
-

§ 7 Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut finden Anwendung
 - (2) Die Schiedsgerichtsordnung sowie die Urabstimmungsordnung des Landesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern sind Bestandteil dieser Satzung und finden entsprechend Anwendung.
-

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze für Versammlungen, Sitzungen, Wahlen, Anträge, Beschlüsse und Protokollierung, Fristen und Form

- (1) Sofern Gesetze oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, erfolgen Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen in Textform mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Es sind eine vorläufige Tagesordnung und gegebenenfalls vorhandene Unterlagen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Versammlungen oder Sitzungen aller Organe des Kreisverbands sind öffentlich, wenn nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. In Personalangelegenheiten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit durch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden. Dabei sind stets die Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit zu wahren.
- (3) Die Wahlen zum Kreisvorstand, zum Kreisschiedsgericht sowie die Aufstellung von Kandidat*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Die Ortsverbände sind zuständig für die Aufstellung von Bewerber*innen zu den Kommunalwahlen auf ihrem Gebiet. Existiert kein Ortsverband, ist der Kreisverband zuständig.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt. Falls danach immer noch Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- (6) Wahlen in gleichartige Positionen und für Wahllisten für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang (Blockwahl) durchgeführt werden.

(7) Gremien und Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und allen Kandidierenden zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestquotierung). Frauen können wie alle Kandidierenden auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

(8) Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Über den Ablauf dieser Amtszeit hinaus bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die Gewählten geschäftsführend im Amt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit.

(9) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Kreisverbands sowie von anerkannten Gremien eingebracht werden. Die Einreichungsfrist beträgt mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens zehn Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Wird die Frist zur Einladung gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung verkürzt, verkürzt sich die Frist zur Einreichung von Anträgen entsprechend. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Mehrheit des jeweiligen Gremiums dies anerkennt.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses muss enthalten: Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnis).

(12) Soweit in dieser Satzung die Schrift- bzw. Textform verlangt wird, ist die elektronische Form (E-Mail) ausreichend. Elektronische Erklärungen sind fristwahrend, wenn sie innerhalb der Frist in den Machtbereich des Empfängers gelangen (Eingang auf dem Mailserver genügt). Auf Verlangen wird eine Empfangsbestätigung erteilt; deren Ausbleiben berührt den Zugang nicht. Ist ausnahmsweise gesetzliche Schriftform i. S. v. § 126 BGB unabdingbar vorgeschrieben, kann diese durch ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument ersetzt werden (§ 126a BGB).

(13) Bei der Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 BGB sinngemäß.

§ 9 Organe des Kreisverbands

Die Organe des Kreisverbands sind:

1. die Gesamtheit der Mitglieder

2. die Kreisversammlung,
 3. der Kreisvorstand,
 4. das Kreisschiedsgericht
-

§ 10 Die Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbands. Sie soll mindestens dreimal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Sechstel der Mitglieder oder von mindestens 30 Mitgliedern muss eine außerordentliche Kreisversammlung einberufen werden.

(2) Aufgaben der Kreisversammlung sind insbesondere:

1. Wahl, Abwahl und Nachwahl der Mitglieder des Kreisvorstands,
2. Wahl, Abwahl und Nachwahl von Kassenprüfer*innen,
3. Wahl, Abwahl und Nachwahl des Kreisschiedsgerichts,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl der Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes,
6. Satzungsänderungen,
7. Erlass einer Beitrags- und Finanzordnung,
8. Verabschiedung eines Haushalts,
9. Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und Programmatiken sowie die
10. Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 14 der Satzung.

(3) Die Einladung zur Kreisversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisvorstand.

(4) Einmal jährlich findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. In dieser werden insbesondere der Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie der Finanzbericht vorgestellt. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(5) Jedes Mitglied des Kreisverbands besitzt das Recht, Anträge an die Kreisversammlung zu stellen.

(6) Mitglieder des Kreisvorstandes, Kassenprüfer*innen und Mitglieder des Kreisschiedsgerichts können jederzeit abgewählt werden, sofern gleichzeitig eine Nachwahl in das betreffende Amt erfolgt. Ab- und Nachwahlanträge sind dem

Kreisvorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor der Sitzung der Kreisversammlung einzureichen, in der die Ab- und Nachwahl erfolgen soll. In der entsprechenden Einladung ist auf die beabsichtigte Ab-und Nachwahl hinzuweisen. Nachwahlen erfolgen nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit. Erhält kein*e Kandidat*in für die Nachwahl eine Mehrheit oder wird die Wahl nicht angenommen, gilt der Antrag auf Ab- und Nachwahl als abgelehnt.

§ 11 Gesamtheit der Mitglieder

(1) Eine Urabstimmung der Gesamtheit der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen, wenn dies entweder von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Kreisversammlung oder von mindestens einem Viertel der Gesamtmitgliedschaft schriftlich beantragt wird.

(2) Die Urabstimmung ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Sie kann schriftlich oder mittels eines sicheren digitalen Verfahrens erfolgen, wobei die Integrität des Verfahrens sowie die Einhaltung der Datenschutz- und Datensicherheitsstandards gewährleistet sein müssen.

§ 12 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen eine Person eine Frau sein muss,
2. eine*r Schatzmeister*in,
3. eine*r Schriftführer*in,
4. bis zu zwei weiteren Beisitzer*innen.

(2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreisversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände und Arbeitsgemeinschaften.

(3) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen. Zur Vertretung des Kreisverbands sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind dazu nur mit Zustimmung der beiden Vorsitzenden berechtigt.

(4) Nicht mehr als zwei Mitglieder des Kreisvorstands dürfen gleichzeitig Inhaber*innen eines politischen Mandats sein. Sozialversicherungspflichtige Angestellte des Kreisverbands können nicht Mitglied im Kreisvorstand sein.

(5) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Er wird von einer oder einem der Vorsitzenden oder auf Wunsch von zwei seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.

(7) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, in Personalangelegenheiten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit durch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden.

(8) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Diese können über E-Mail, Messenger-Dienste oder die Grüne Wolke gefasst werden. Dabei sind die geltenden Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit uneingeschränkt zu beachten. Beschlüsse des Vorstands, auch solche im Umlaufverfahren, sind zu protokollieren und den Mitgliedern des Kreisverbandes zugänglich zu machen.

(9) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ortsverbände

(1) In den Gemeinden kann von mindestens drei Mitgliedern ein Ortsverband gegründet werden. Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben.

(2) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung und der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen darf.

(3) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Sitzungen der Ortsverbände werden protokolliert.

(4) § 10 Absatz 6 der Satzung des Kreisverbands gilt entsprechend für die Mitglieder der Ortsvorstände.

§ 14 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes und innerparteilichen fachlichen Beratung abgegrenzter politischer Themen können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch die Kreisversammlung. Die Arbeitsgemeinschaften ermöglichen allen Mitgliedern, die Programmatik zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Dazu können sie fachliche Expertisen von Fachverbänden und anderen Initiativen und Institutionen einholen.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecher*innen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie sind Ansprechpartner*innen des Kreisvorstands und berichten regelmäßig über die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nicht-Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Bei Abstimmungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft sind diese jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Arbeitsgemeinschaften erhalten ein eigenes Budget gemäß der jeweils gültigen Finanzordnung.
- (5) Die Öffentlichkeitsarbeit von Arbeitsgemeinschaften erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kreisvorstand. Dabei sind ein einheitliches öffentliches Auftreten sowie die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen.
-

§ 15 Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung des Kreisverbands regelt die Einzelheiten zu Beiträgen, Ausgaben, Haushaltsplänen, Budgets sowie zur Kassen- und Rechenschaftsprüfung.
- (2) Die Finanzordnung wird durch die Kreisversammlung beschlossen und kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (3) Sie orientiert sich an den Vorgaben und Empfehlungen der Finanzordnung des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern und des Bezirksverbands Niederbayern.
-

§ 16 Auflösung, Änderung

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbands entscheidet die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung) auf Antrag der Kreisversammlung. Für das Verfahren gilt § 11 der Satzung entsprechend; auf die Urabstimmungsordnung des Landesverbands wird verwiesen.
- (2) Über eine Aufteilung, Verschmelzung oder die Änderung der räumlichen Zuständigkeit, des Sitzes oder des Namens nach § 1 der Satzung des Kreisverbands entscheidet die Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (3) Bei Teilung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreisversammlung über die Verwendung und Zuteilung des vorhandenen Vermögens.
- (4) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern.
-

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Kreisversammlung vom 12.11.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 11. Mai 2011.

Quellen und Verweise:

<https://www.gruene-bayern.de/partei/satzungen-und-co/urabstimmung/>

<https://www.gruene-bayern.de/partei/satzungen-und-co/satzung/>

<https://www.gruene-bayern.de/partei/satzungen-und-co/finanzordnung/>

<https://www.gruene-bayern.de/partei/satzungen-und-co/frauenstatut/>

<https://www.gruene-bayern.de/partei/satzungen-und-co/vielfaltsstatut/>

<https://www.gruene-bayern.de/dateien/Landesschiedsgerichtsordnung-Bayern-ge%C3%A4ndert-Okt2010.pdf>